

XIX. GP-NR
Nr. 674 IJ
1995-03-08

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Lackner
und Kollegen
an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

betreffend
Änderung des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (§22 Abs.1)

Eine der letzten LDG-Novellen sieht vor, daß es keine völligen Freistellungen mehr gibt. Allerdings werden vom Gesetzgeber hier einige Ausnahmen zugelassen, wie das Beispiel der Volleyballtrainer zeigt.

Die entsprechende Regelung aber für jene Lehrpersonen, die als Bezirks- und Landesbildstellenleiter tätig sind, sieht höchstens eine einmalige, auf fünf Jahre befristete Ganzfreistellung für die Tätigkeit der Bildstellenleiter vor. Andererseits muß mindestens ein Fach unterrichtet werden, was weder der medienpädagogischen Arbeit noch dem jeweiligen Unterrichtsfach zugute kommt: Ein Lehrer, der für zwei Wochenstunden an einer Schule unterrichtet, ist nach Aussagen von betroffenen Lehrpersonen nicht besonders gut integriert und muß zudem noch seinen eigentlichen Spezialbereich vernachlässigen.

Dies bedeutet, daß hochqualifizierte Medienpädagogen, deren Spezialausbildung zeitintensiv und mit hohen Kosten verbunden war, nach Ablauf der Frist als Klassenlehrer zurück in den Unterricht geschickt werden, während neue Kräfte im Bereich der Medienpädagogik um ebenso hohen Kosten wieder eingeschult werden müssen. Die genannten fünf Jahre reichen aufgrund der raschen technischen Entwicklung im Bereich der modernen Medien nach Meinung vieler Experten gerade für die Einarbeitungsphase aus, sodaß auch der professionelle Ausbildungsstand der Lehrkräfte in Frage gestellt wird.

Im Sinne einer effektiven Medienpädagogik, sowie auch im Sinne einer budgetorientierten und kostenneutralen Lösung besteht der Wunsch seitens der Medienpädagogen in Österreich, eine Änderung des Landeslehrerdienstrechts zu erwirken.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nachstehende

A N F R A G E:

1. Werden Sie dem Wunsch der betroffenen Lehrkräfte nachkommen und im Sinne einer effektvollen Medienpädagogik eine Änderung des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes in diesen Punkten durchführen?
2. Wenn ja, wann und in welcher Form wird dies durchgeführt?
3. Wenn nein, was spricht dagegen?
4. Könnten Sie einer dienstrechlichen Regelung zustimmen, wonach die Landes- und Bildstellenleiter im Sinne einer Mitverwendung und nicht einer Lehrpflichtermäßigung ihre Aufgabe erfüllen?
5. Wenn ja, wann wird diese Regelung in Kraft treten?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Mit welchen Kosten ist eine einzelne Neueinschulung im Bereich Medienpädagogik verbunden und mit wie vielen Neueinschulungen muß im Laufe der nächsten Jahre gerechnet werden?